

geheim, im Beichtstuhle, zu applicieren. Gewöhnlich schützt schon eine die Dispens begleitende Anweisung vor solchem Mißgriff. Sie haben sich wohl durch die factisch gänzliche Heimlichkeit des Ehehindernisses und das Mißliche des Bekanntwerdens verleiten lassen, dasselbe als ein „*omnino occultum*“ anzusehen, während dasselbe stets ein *impedimentum natura sua publicum* ist und daher die Consens-Erneuerung in einer für das *forum externum* beweisenden Form — vor dem Pfarrer, resp. Ihnen als Pfarrverwalter und zwei Zeugen — vor sich gehen mußte. —

Was nun ferner den von Ihnen entdeckten verhänglichen Umstand der bei der Exequierung der Dispens stattgehabten *copula* bei *cognatio spiritualis* angeht, so haben Sie sich mit dem neueren Decret getröstet, daß die *copula reticita* die Dispens und deshalb auch die Ehe nicht mehr ungiltig macht. Leider gilt dieses nur von den seit Erlass dieses Decretes (25. Juni 1885) gewährten Dispensationen („... *statui et declarari, matrimoniales dispensationes posthac concedendas, etiamsi ... validas futuras ...*“) — War also im Dispensgesuch über die *cognatio spiritualis* die *copula* nicht angegeben, so war die Ehe auch aus diesem Grunde ungiltig.“

Im Anschlusse an den discutirten Fall sprachen sämmtliche Conferenz-Mitglieder den wohl in weiteren Kreisen getheilten Wunsch aus, es möchte, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, wie auch bei der oft sehr großen Schwierigkeit, vorkommenden Falles festzustellen, ob eine Dispens, bei welcher eine *copula* in Frage kommt, vor oder nach dem obenerwähnten Termine gewährt worden, der hl. Vater von berufener Seite angegangen werden, dem gedachten Decrete rückwirkende Kraft zu geben.

Westfalen.

B., Pfr.

XIV. (Verkauf einer nicht pflichtmäßigen Denunciation.) Peter ertappt den Paul bei einem Diebstahl und droht ihm mit der Anzeige, wenn er ihm nicht z. B. fünf Gulden gibt. Natürlich gibt ihm Paul sogleich dieselben, um der Anzeige zu entgehen, obwohl Peter eigentlich keine Anzeige machen wollte, sondern sich nur den Anschein gab (*tantum simulavit*), als wolle er sie machen, um die fünf Gulden zu erhalten.

Frage: Kann Peter die fünf Gulden behalten, mochte er nun im Ernste oder nur zum Scheine die Anzeige machen wollen?

Antwort: Peter kann ohne Zweifel die fünf Gulden behalten, wenn er den Paul im Ernst anzeigen wollte, weil jeder Staatsbürger das Recht hat, im Interesse des öffentlichen Wohles Uebelthäter anzuzeigen und somit etwas dafür zu bekommen, damit er auf dieses Recht verzichte.¹⁾ — Da nach der Mehrzahl der Mo-

¹⁾ Vgl. Müller Theol. mor. II. § 107 n. 4. 2.

ralisten kann Peter auch die fünf Gulden behalten, wenn er auch nicht die Absicht hatte, den Paul anzuzeigen, weil er das Recht dazu hatte und sich dieses Rechtes als eines schätzbaren Gutes (*pretio aestimabile*) begibt; denn Paul gab ihm die fünf Gulden, damit er nicht die Absicht habe, ihn anzuzeigen, die er aber haben konnte. Dafs aber Peter nicht im Ernste ihm droht, ist zwar eine List (*dolus*), aber keine ungerechte, weil Peter ihm mit Recht (*juste*) drohen konnte, ob nun mit oder ohne ernstliche Absicht.¹⁾ Auszunehmen wäre natürlich immer der Fall, dafs die fünf Gulden vom Diebstahle herrührten, denn da würde Paul durch Annahme der fünf Gulden *participans in praeda* und gegenüber dem Bestohlenen *restitutionspflichtig, quia res clamaret ad dominum*.

Graz.

Dr. Marcellin Jos. Schlager, Univ.-Prof.

XV. (Löschung und Cession von Hypotheken-Forderungen, welche zum Diöcesan-Vermögen gehören.)

Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 bestimmt im § 2: „Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: . . . 3. zu außerordentlicher Veräußerung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt.“ Diese gesetzliche Bestimmung enthält eine Einschränkung des Rechtes der Bischöfe, Ordinariate, Domcapitel, Commissariate oder sonstiger Verwaltungsorgane des Diöcesan-Vermögens, über Hypotheken-Capitalien zu quittieren und die Löschung zu bewilligen, beziehungsweise die Forderung durch Cession abzutreten. Ueber die Natur dieser Einschränkung erheben sich zwei Fragen:

1. Ist der § 2 l. c. eine bloße Verwaltungsnorm oder statuiert er ein rechtliches Requisit zu gültiger Löschung? — Im ersteren Falle würde der Grundbuchrichter ohne weiteres löschen müssen, wenn die Quittung oder Löschungsbewilligung vorliegt und die Legitimation der quittierenden Behörde ihm bekannt ist; im letzteren Falle müßte der Grundbuchrichter gemäß der Pflicht, „die Rechtsgültigkeit der Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen“ (§ 46 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872), sich den Nachweis liefern lassen, dafs die Einziehung der Forderung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt. Dann entsteht aber die weitere Frage:

2. Kann die quittierende Behörde diesen Nachweis durch eigenes Zeugnis, z. B. durch Abschrift rechnungsmäßiger Einnahme- und Ausgabe-Ratificatorien über Einziehung und Wiederbelegung des Ca-

¹⁾ Vgl. Müller Theol. mor. II. § 103 n. 5.